

**Anforderungen an Prüfstellen
gemäß Eichordnung im Vergleich
zu Normen**

**219. PTB – Seminar
3-4. Juli 2006, Braunschweig**

**Dipl. Ing. Michael Gmehlin,
SWU Energie GmbH, Ulm**

- 1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft**
2. Anforderungen Eichordnung (EO) an Prüfstellen versus Normen
3. Beispiele: EO und DKD-2
4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien
5. Zusammenfassung - Fragen

1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft (1)

Europäische Gesetzgebung

- Strom/Gas-RL 2003/54/EG und 2003/55/EG
- EU Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG
- EU-Energieeffizienz-und Energiedienstleistungs-Richtlinie 2006/32/EG

1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft (2)

Strom/Gas-RL (1)

1. Unbundling

	<u>buchhalterisch</u> § 10 EnWG	<u>informationell</u> § 9 EnWG	<u>operationell</u> § 8 EnWG	<u>rechtlich</u> § 7 EnWG
Umsetzungsfristen	Beginn des 1. vollständigen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten des EnWG	Inkrafttreten des EnWG	Inkrafttreten des EnWG	ÜNB/FNB: Inkrafttreten des EnWG VNB: 1. Juli 2007

Ausnahmeregelung bei
EVU < 100.000 Kunden
→ „De minimis“-Regelung

2. Regulierung durch BNetzA

3. Liberalisierung des Messwesens (§21b EnWG)

1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft (3)

Strom/Gas-RL (2)

Thema:

1. Unbundling:

- Zerschlagung funktionierender Strukturen
- Schaffung von zusätzlichen Schnittstellen
- Aufbau von Behördenstrukturen

2. Regulierung durch BNetzA

- NEV wird zu Lasten der Kommunen und deren Unternehmen ausgelegt
- Regulierung, die mehr Wettbewerb bringen soll, führt eigentlich zur Konzentration

3. Liberalisierung d. Messwesens (§21b EnWG)

- Trennung von Messgerät und Messwert
- Anschlussnutzer und Anschlussnehmer werden unterschiedlich behandelt

Folgen:

(Netzbetreibersicht)

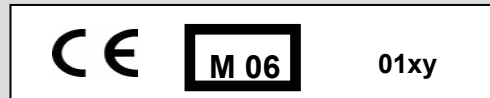
- Kosten nehmen drastisch zu
- Aufwand und Mehrkosten
- Kosten nehmen drastisch zu
- Zurückhaltung von Investitionen, Versorgungssicherheit und Standortattraktivität nimmt ab
- Steuerlicher Querverbund von Nahverkehr und Bädern fraglich. Nachteile für den Kunden und Bürger
- Erreichen einer (zeit-) richtigen Energiebilanz des Netzes händlerbezogen erscheint fraglich
- Wirksame Marktaufsicht schwierig

1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft (4)

EU Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG (MID)

Thema:

1. Die MID regelt:



- Anforderungen und Verfahren bis zum Inverkehrbringen bzw. erster Inbetriebnahme auf der Basis von modularen Konformitätsbewertungs-Verfahren
- Pflichten des Herstellers
- Kennzeichnung der Messgeräte
- Konformitätserklärung des Herstellers
- Anforderungen an benannte Stellen
- **Die MID regelt nicht:**
 - Anforderungen und Verfahren nach dem Inverkehrbringen bzw. während der Betriebszeit (Messgeräte im Netz, beim Kunden,...), also die nationale Marktüberwachung

Folgen:

(Netzbetreibersicht)

- Günstigerer Preis für Messgeräte, kürzere Lieferzeit,
- Gleichbleibende Qualität (?)
- Bei Blindverbrauch gleiches Vorgehen wie Wirkverbrauch?
- Formen der Marktüberwachung sind zu definieren

1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft (5)

EU-Energieeffizienz-u. Energiedienstleistungs-Richtlinie 2006/32/EG)

Thema:

1. Art. 13: Erfassung und informative Abrechnung des Energieverbrauchs:
- (2)...Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass **Rechnungen** den **aktuellen Stand** des **Verbrauchs** auf verständliche Weise reflektieren, und die **zeitliche Abfolge der Rechnungsstellung** soll so erfolgen, dass die Kunden ihren **Energieverbrauch steuern** können...

Folgen:

(Netzbetreibersicht)

- Mehr dezentrale Messungen?
 - Start der monatlichen Ablesung/Abrechnung?
 - Regelung durch Staat oder Wettbewerb?
- (Schweden: ab 1.7.2009 werden alle Haushalte monatlich abgerechnet)
- Start für AMR-Systeme?
 - Tod des Ferrariszählers?

1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft (6)

...Gesetzgebung ganz früher und heute!

SWU Energie

3. Mose 19.

35. Ihr sollt nicht unrecht handeln im Gericht, mit der Elle, mit Gewicht, mit Maß.

36. Rechte Wage, rechte Pfunde, rechte Scheffel, rechte Kannen sollen bei euch sein; denn Ich bin der Herr, euer Gott, der euch aus Ägyptenland geführt hat,

37. daß ihr alle meine Satzungen und alle meine Rechte haltet und thut; denn Ich bin der Herr.

*EnWG BGBI. Teil1 Nr.42,
vom 12.7.2005*

§216: Der Messwert hat nichts mehr mit dem Messgerät zu tun, warum auch?

Rechter Glaube an die Politik in Berlin soll bei Euch sein, denn sie ist es, die Euch ins Energietraumland geführt hat!

...

*Herr, vergib Ihnen,
den Sie wissen nicht, was Sie tun!*

1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft
- 2. Anforderungen Eichordnung (EO) an Prüfstellen versus Normen**
3. Beispiele: EO und DKD-2
4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien
5. Zusammenfassung - Fragen

2. Anforderungen der EO versus Normen (1)

Relevante Normen (1)

1. Normen für akkreditierte Stellen

Europäische Norm	Anwendung	Stand der Revision	Korrespondierende ISO/IEC-Norm	Bemerkungen
EN ISO/IEC 17025 (2005)	Prüf- und Kalibrierlaboratorien		ISO/IEC 17025 (2005)	
EN ISO/IEC 17020 (2004)	Inspektionsstellen		ISO/IEC 17020 (1998)	identisch mit der EN 45004 und löst sie ab
EN 45011 (1997)	Produktzertifizierungsstellen		ISO/IEC Guide 65 (1996)	
EN 45012 (1997)	Managementzertifizierungsstellen	in Überarbeitung	ISO/IEC Guide 62 (1996) Qualitätsmanagement ISO/IEC Guide 66 (1999) Umweltmanagement	Neue Norm ISO 17021 in Entwicklung. Sie wird die beiden Guides 62 und 66 ersetzen.
EN ISO/IEC 17024 (2003)	Personalzertifizierungsstellen		ISO/IEC 17024 (2003)	

2. Anforderungen der EO versus Normen (2)

Relevante Normen (2)

2. Normen für Akkreditierungsstellen

Europäische Norm	Anwendung	Stand der Revision	Korrespondierende ISO/IEC-Norm	Bemerkungen
EN ISO/IEC 17011 (2004)	Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen		ISO/IEC 17011 (2004)	

2. Anforderungen der EO versus Normen (3)

Kriterien nach Normen: DIN EN ISO/IEC 17025

- Formulierung und Festlegung der allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025: 2005):

ISO/IEC 17025: Allg. Regelungen	
Anforderungen an das Management	Technische Anforderungen (Betrieb)

2. Anforderungen der EO versus Normen (4) Kriterien nach EO Teil 9 „Prüfstellen...“ (1)

1. Abschnitt: Anerkennung

- §47 Voraussetzungen
- §48 Antrag
- §49 Anerkennung
- §50 Rücknahme und Widerruf
- §50a Aufsicht

2. Abschnitt: Prüfstellenleitung

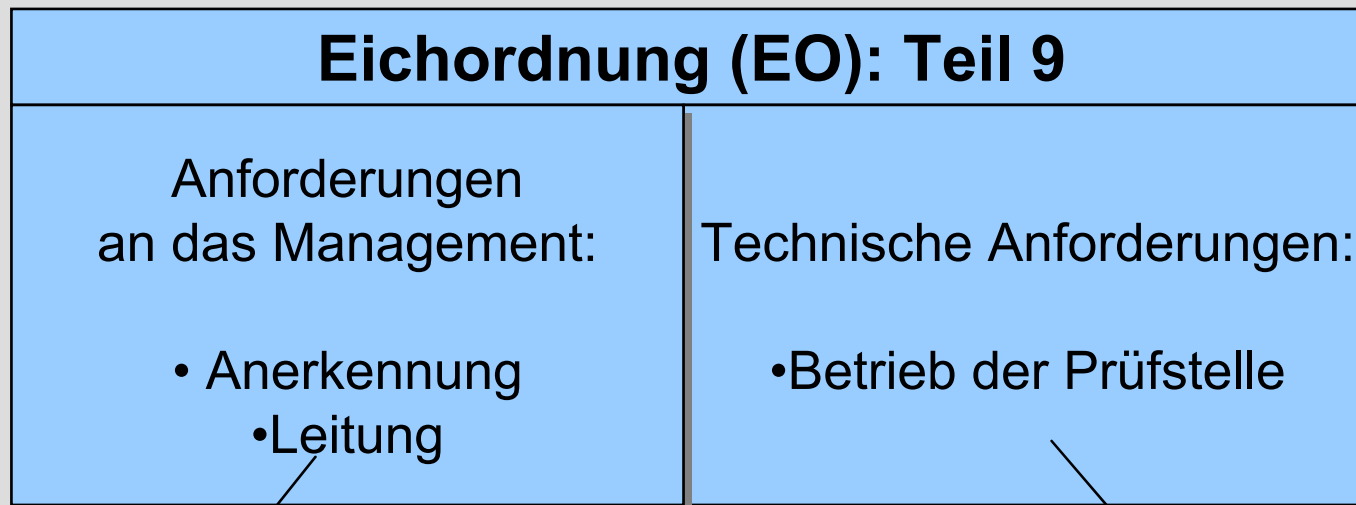
- §51 Leiter und Stellvertreter
- §52 Antrag
- §53 Sachkunde
- §54 Bestellung und Verpflichtung
- §55 Rücknahme und Widerruf

3. Abschnitt: Betrieb der Prüfstelle

- §56 Betriebsaufnahme
- §57 Bezeichnung der Prüfstelle
- §58 Pflichten des Trägers der Prüfstelle
- §59 Eichung durch Prüfstellen
- §60 Befundprüfung und Sonderprüfung
- §61 Prüfungsunterlagen
- §62 Verantwortung des Prüfstellenleiters
- §63 Haftung

2. Anforderungen der EO versus Normen (5) Kriterien nach EO Teil 9 „Prüfstellen...“ (2)

- Eichordnung regelt betreffend staatlich anerkannter Prüfstellen:



- **1. Abschnitt: Anerkennung**
 - §47 Voraussetzungen
 - §48 Antrag
 - §49 Anerkennung
 - §50 Rücknahme und Widerruf
 - §50a Aufsicht
- **2. Abschnitt: Prüfstellenleitung**
 - §51 Leiter und Stellvertreter
 - §52 Antrag
 - §53 Sachkunde
 - §54 Bestellung und Verpflichtung
 - §55 Rücknahme und Widerruf

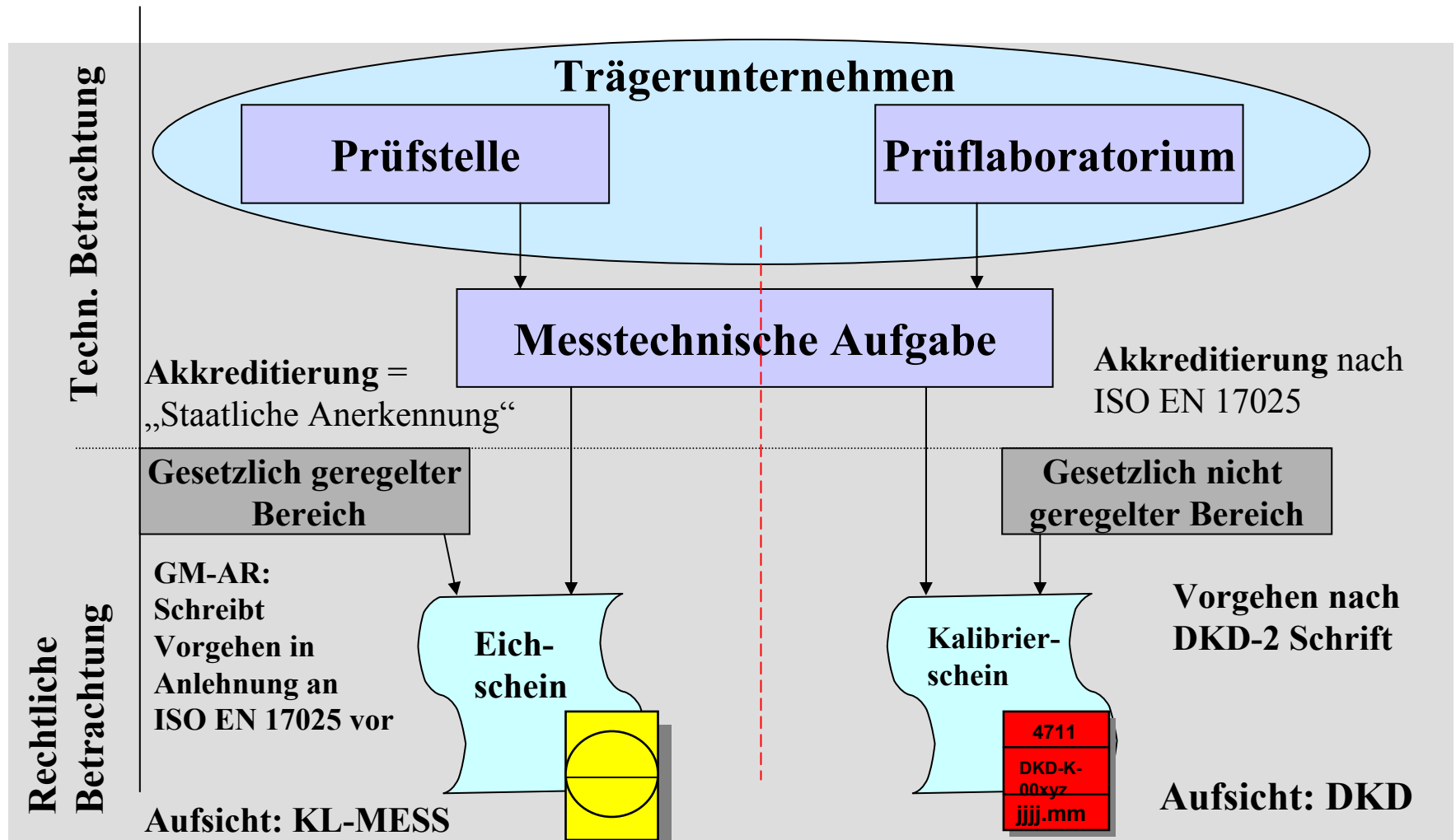
- **3. Abschnitt: Betrieb der Prüfstelle**
 - §56 Betriebsaufnahme
 - §57 Bezeichnung der Prüfstelle
 - §58 Pflichten des Trägers der Prüfstelle
 - §59 Eichung durch Prüfstellen
 - §60 Befundprüfung und Sonderprüfung
 - §61 Prüfungsunterlagen
 - §62 Verantwortung des Prüfstellenleiters
 - §63 Haftung

2. Anforderungen der EO versus Normen (6)

DKD – Kriterien und Verfahren (DKD-2 Schrift)

- Im System des **Deutschen Kalibrierdienstes (DKD)** führen Kalibrierlaboratorien aus Industrieunternehmen, Forschungsinstituten, technischen Behörden, Überwachungs- und Prüfinstitutionen **Kalibrierungen** durch. Diese Laboratorien werden von der **Akkreditierungsstelle des Deutschen Kalibrierdienstes** akkreditiert und überwacht.
- Die ausgestellten DKD-Kalibrierscheine sind ein **Nachweis für die messtechnische Rückführung** auf nationale oder internationale Normale, wie sie von der Normenfamilie der **DIN EN ISO/IEC 17025** gefordert werden.

2. Anforderungen der EO versus Normen (7) Gesetzlich und nicht gesetzlich geregelt



2. Anforderungen der EO versus Normen (8) Vergleich EO mit DKD-2 Schrift

Gesetzlich
geregelter Bereich:

EO Teil 9

GM-AR

Gesetzlich **nicht**
geregelter Bereich:

DKD-2

ISO EN 17025

1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft
2. Anforderungen Eichordnung (EO) an Prüfstellen versus Normen
- 3. Beispiele: EO und DKD-2**
4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien
5. Zusammenfassung - Fragen

3. Beispiele: EO und DKD-2 (1)

Anforderungen an das Management: Organisation

SWU Energie

▪ EO: Voraussetzungen (§47)

- (2) Der Antragsteller (**Träger der Prüfstelle**) muss die Gewähr dafür bieten, dass er in der Lage ist,
 1. die für die Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb **erforderlichen Mittel** aufzubringen,
 - 2. den **Schaden zu ersetzen**, der dem Land, dessen Behörde über die Anerkennung zu entscheiden hat, wegen seiner Haftung für Amtspflichtverletzungen des Prüfstellenpersonals entstehen kann.

▪ DKD-2: (2)

- der **Träger des Kalibrierlaboratoriums** die Gewähr dafür bietet, dass er
 - a) in der Lage und bereit ist, die für die Unterhaltung und ordnungsgemäßen Betrieb des Kalibrierlaboratoriums **erforderlichen finanziellen Mittel** aufzubringen,
 - b) in der Lage ist, **Schäden zu ersetzen**, die er aufgrund der Kalibriertätigkeit zu vertreten hat.

3. Beispiele: EO und DKD-2 (2)

Anforderungen an das Management: Organisation

SWU Energie

▪EO: Anerkennung (§49)

- (1) Die **zuständige Behörde** erkennt die Prüfstelle für den Geltungsbereich dieser Verordnung im **Benehmen mit der Bundesanstalt** an.
- (2) In der **Anerkennung** sind die **Messgerätearten**, die die Prüfstelle eichen darf, und die Messbereiche, innerhalb derer Eichungen vorgenommen werden dürfen, zu bezeichnen.

▪DKD-2: (3.3, 3.1)

- Die Entscheidung über die **Erteilung der Akkreditierung trifft der Leiter DKD**. Sie wird im positiven Fall durch eine Akkreditierungsurkunde dokumentiert. Bei Nichterteilung werden dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt.
- Ein Antrag auf **Akkreditierung** muss nach DIN EN ISO/IEC 17011 auf einem offiziellen Antragsformular erfolgen, muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein und die erforderlichen Angaben insbesondere zum vorgesehenen **Kalibrierumfang** enthalten.

3. Beispiele: EO und DKD-2 (3)

Anforderungen an das Management: Organisation

SWU Energie

▪EO: Aufsicht, Sachkunde (§50a, §51, §53)

- Die **zuständige Behörde** führt die **Aufsicht** über die Prüfstelle.
- Den Nachweis der erforderlichen **Sachkunde** hat erbracht für die **Leitung einer Prüfstelle**, wer ...eine Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Universität als **Ingenieur** auf einem einschlägigen Fachgebiet oder als **Physiker** abgeschlossen hat... und **mindestens ein Jahr** bei einer entsprechenden Prüfstelle tätig war,...

▪DKD-2: (4),

- (2) Die **Akkreditierungsstelle** des DKD ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig nach Terminvereinbarung davon zu überzeugen, dass die **Voraussetzungen für die Akkreditierung** weiterhin gegeben sind.

▪DKD-2: (2),

- (6) Den Nachweis der erforderlichen **Sachkunde** hat erbracht für die **Leitung des Kalibrierlaboratoriums**, wer zumindest eine abgeschlossene **Ingenieur-ausbildung** besitzt und **mindestens zwei Jahre** eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat;

3. Beispiele: EO und DKD-2 (4)

Anforderungen Betrieb: Messunsicherheit

▪EO: Prüfmittel (GM-AR 4.1.6)

- Ein Gebrauchsnorm, das für messtechnische Prüfungen nach Abschnitt 3.3 verwendet wird, muss den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen genügen. Demzufolge darf die **erweiterte Messunsicherheit** der Prüfung des Messgerätes, welche den Anteil des Gebrauchsnorms einschließt, ein Drittel des Betrages der vorgegebenen Grenzabweichung des zu prüfenden Messgerätes nicht überschreiten.

▪DKD-2: (2)

- (2) Die Messunsicherheit muss vom Kalibrierlaboratorium für jede Messgröße und jeden Messbereich auf der Grundlage von DKD-3 berechnet werden ("**Messunsicherheitsbudget**"). Die nach der Begutachtung festgelegte Messunsicherheit wird in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde dokumentiert. Sie gilt dann als die "**kleinste angebbare**" mit der Folge, dass im Kalibrierschein später im Einzelfall eine größere, aber niemals eine kleinere Messunsicherheit angegeben werden darf

3. Beispiele: EO und DKD-2 (5)

Anforderungen Betrieb: Überwachung

▪EO: (5.1.4 GM-AR)

- Die **zuständige Behörde** führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Prüfstelle (§ 50a EO). Die Überwachung soll einen ordnungsgemäßen Betrieb der Prüfstelle sicherstellen.

▪ betreffend Messeinrichtungen:

- sie (Überwachung) umfasst insbesondere **Vergleichsmessungen an den Messeinrichtungen** der Prüfstelle...
- **Kontrolle der Prüfmittel**

▪DKD-2: (2)

- (3) Schwerpunkte sind immer die Einhaltung der **Rekalibrierfristen der Bezugsnormale** und die durchgeführten Korrekturmaßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel bei vorangegangenen Besuchen. Die Überwachungsbesuche in einem Laboratorium erfolgen spätestens ein Jahr nach der Akkreditierung, danach mindestens alle 18 Monate.

▪DKD-2: (4)

- (2) Als geeignete Überwachungsmaßnahmen gelten Überwachungsbesuche im Kalibrierlaboratorium durch **Begutachter**,...

3. Beispiele: EO und DKD-2 (6) Zusammenfassung

- Wegen unterschiedlicher Anforderungen sind staatliche Anerkennung und Akkreditierung nicht deckungsgleich
- Im Rahmen der Anerkennung der Ergebnisse von Messgeräteprüfungen kann es Sinn machen, eine Akkreditierung einer Prüfstelle nach ISO/IEC 17025 durchzuführen. Dies dient als Grundlage für die Benennung nach Art 12. MID als eine „benannte Stelle“
- Die Verfahren der Akkreditierung sind wesentlich aufwändiger, jedoch auch detaillierter und aussagekräftiger bzgl. messtechnischer Vergleichbarkeit und internationaler Anerkennung

1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft
2. Anforderungen Eichordnung (EO) an Prüfstellen versus Normen
3. Beispiele: EO und DKD-2
- 4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien**
5. Zusammenfassung - Fragen

4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (1)


Allgemeines

- **Umsetzung der MID durch Ergänzung** der bisher gültigen Eichordnung (im Wesentlichen in §§4 ff) vorgesehen
- Derzeit, das gesamte Umfeld des Eichrechts betrachtend, eine „Zwischenlösung“, eine umfassende **Neuregelung des Eichrechts**, insbesondere auch eine stärkere Einschaltung **privater Dritter**, soll noch erfolgen
- Die Behörden gehen von einem **erhöhten Überwachungsaufwand** aus
- Statt der Ersteichung seitens des Herstellers gelten nun die **Anforderungen beim Inverkehrbringen** als Kriterium (Konformität = Übereinstimmung mit MID)
- Die Voraussetzungen zur Anerkennung einer **benannten Stelle** können durch harmonisierte Normen konkretisiert werden

4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (2)

Benannte Stellen (1)

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie:

- **Benannte Stellen** (engl. *Notified Bodies*) sind neutrale, unabhängige und kompetente Stellen, die bei den meisten Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den EG-Richtlinien des freien Warenverkehrs (Harmonisierungsrichtlinien nach Art. 95 des EG-Vertrages) eingeschaltet werden. 
- Zuständig für die Benennung der Stellen sind die Mitgliedstaaten. Sie können die Stellen, die sie benennen, aus den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Stellen auswählen, die die Anforderungen der Richtlinien und die im **Beschluss 93/465/EWG** festgelegten Grundsätze kontinuierlich erfüllen.

4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (3)

Benannte Stellen (2)

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie:

- Anhand einer Bewertung der um die Benennung nachsuchenden Stelle wird entschieden, ob sie fachlich kompetent und in der Lage ist, das betreffende **Konformitätsbewertungsverfahren** durchzuführen, und ob sie die **notwendige Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität** besitzt. Außerdem sollte die **Kompetenz** der benannten Stelle regelmäßig nach den von den **Akkreditierungsstellen festgelegten Verfahren überwacht werden**.
- Die Hauptaufgabe einer Benannten Stelle ist es, unter **den in den Richtlinien genannten Bedingungen die für die Konformitätsbewertung notwendigen Leistungen** zu erbringen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung in Bereichen, die von öffentlichem Interesse sind.

4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (4)

Benannte Stellen (3)

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie:

- Den Benannten Stellen steht es im Rahmen ihrer Benennung frei, ihre Konformitätsbewertungsleistungen sämtlichen **innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft** niedergelassenen Wirtschaftsakteuren anzubieten. Sie können diese Tätigkeiten in allen EU-Mitgliedstaaten oder auch in Drittländern ausführen.
- **Hersteller** können **zwischen den Benannten Stellen**, die für die Durchführung des betreffenden Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß der anzuwendenden Richtlinie benannt wurden, **frei wählen**.

Frage:

- Der deutsche Sonderfall „staatlich anerkannte (Prüf-)Stelle“ entspricht einer „innerstaatliche Akkreditierung“ (Anerkennung).

Inwieweit können diese Prüfstellen benannte Stellen werden?

4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (5) Wer sind „Benannte Stellen (§4e, (2), EO)“?

1. die **Bundesanstalt**; das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt, in welchem Umfang die Bundesanstalt als benannte Stelle tätig wird;
2. die **zuständige Behörde**; die oberste Landesbehörde bestimmt, in welchem Umfang die zuständige Behörde als benannte Stelle tätig wird, und teilt dies dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit;
3. Stellen, die in dem Verfahren nach Absatz 6 (Erfüllen der **Voraussetzungen Artikel 12 der MID**) benannt worden sind.

4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (6)

Anforderungen „Benannte Stellen (§4e, EO)“?

- (7) Die Voraussetzungen des Artikels 12 der Richtlinie 2004/22/EG können durch harmonisierte Normen konkretisiert werden. Weist eine Stelle durch eine Akkreditierung **auf der Basis von harmonisierten Normen** nach, dass sie die Anforderungen der harmonisierten Normen erfüllt, kann davon ausgegangen werden, dass die Stelle auch den betreffenden Voraussetzungen des Artikels 12 der Richtlinie 2004/22/EG genügt.
- (8) Für die Überwachung der Einhaltung der von der benannten Stelle zu erfüllenden Kriterien des Artikels 12 der Richtlinie 2004/22/EG ist zuständig:
 - 1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, soweit die Bundesanstalt benannte Stelle ist,
 - 2. die oberste Landesbehörde, soweit die zuständige Behörde benannte Stelle ist,
 - 3. die zuständige Behörde, soweit es sich um benannte Stellen nach Absatz 2 Nr. 3 handelt.

4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (7)

Umsetzungsbeispiel EMV-RL(1):

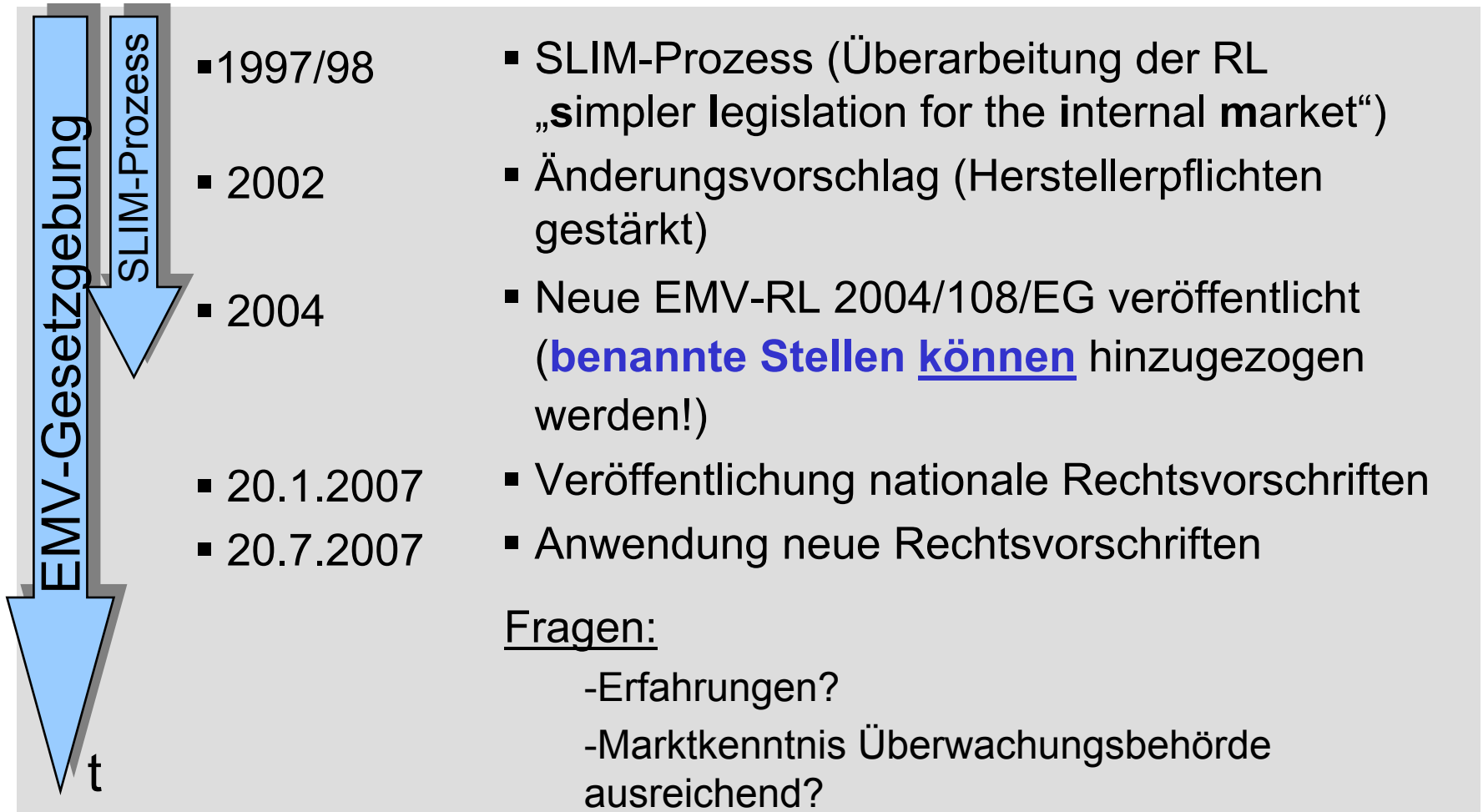
CE-Kennzeichnung/Benannte Stellen

EMV-Gesetzgebung

- 1989
 - EMV – RL 89/336/EWG (zuständige Stellen, gemeldete Stellen)
 - + Leitfaden (nicht rechtsverbindlich!)
- 1992
 - Anwendung Rechtsvorschriften:
 - EMVG
- 1994
 - Nationale Vorschriften veröffentlichen (CE-Kennzeichen)
- 1995
 - Anwendung Rechtsvorschriften (neue Kennzeichnung) Übergangsfrist 2 Jahre alte Kennzeichnung möglich
- ...bis 1.1.1997
- 1997
 - CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung verbindlich
- seit 1.1.1999
 - EMVG neu

4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (8)

Umsetzung Beispiel EMV-RL(2): CE-Kennzeichnung/Benannte Stellen



4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (9)

Mögliche Umsetzung MID (1)

CE-Kennzeichnung/Benannte Stellen

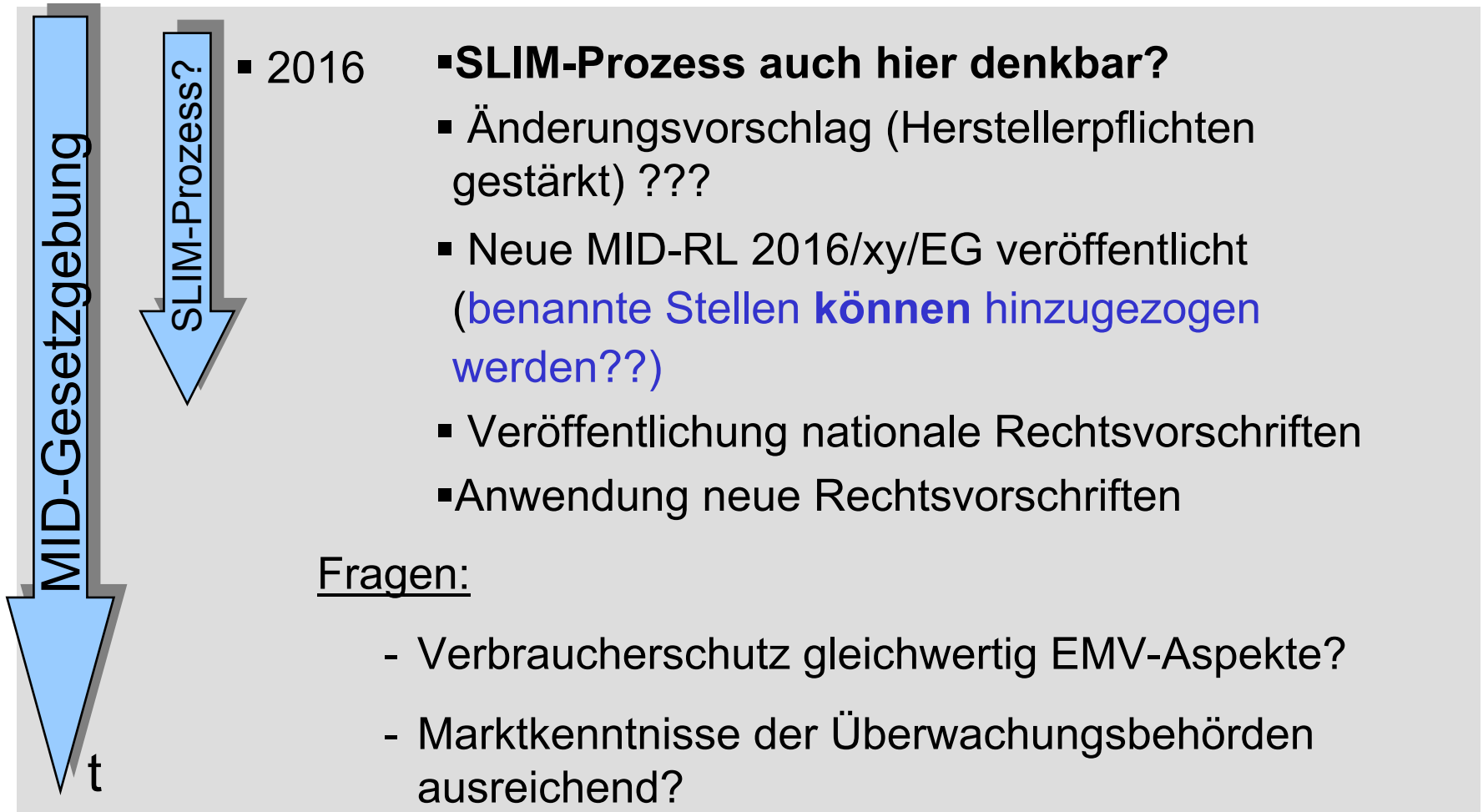
MID-Gesetzgebung

- Beginn 90er Jahre
 - 2004
 - 30.04.2006
 - 31.10.2006
 - 2016
- Vorgänger-Richtlinien-Entwürfe (Metro) wurden nicht angenommen
 - MID – RL 2004/22/EWG
 - Nationale Vorschriften veröffentlichen (neues Eichrecht)
 - Anwendung der Rechtsvorschriften (neue Kennzeichnung)
 - Neues Eichrecht
 - Übergangsfrist: 10 Jahre lang bisherige Kennzeichnung möglich (für Geräte mit Zulassung vor 30.10.2006)
 - Ende Übergangsfrist

4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien (10)

Mögliche Umsetzung MID (2)

CE-Kennzeichnung/Benannte Stellen



1. Herausforderungen für Unternehmen der Energiewirtschaft
2. Anforderungen Eichordnung (EO) an Prüfstellen versus Normen
3. Beispiele: EO und DKD-2
4. Benannte Stellen und EU-Richtlinien
- 5. Zusammenfassung - Fragen**

5. Zusammenfassung – Fragen (1)

Thema: Produkte

- Erhöhter Überwachungsaufwand durch unterschiedliche QS-Niveaus der benannten Stellen:
 - Bsp.: Deutschland: PTB wendet PTB-A.50.7 an (MID-Anforderungen (EN 50...Norm) + VDN-Spezifika + SM-Liste) → hohe Qualität!
EU-Land x: BS wendet MID-Anforderungen (EN 50...) → auch hohe Qualität?
- Woran erkennt ein Kunde, dass sein Messgerät (auch nach x-Jahren im Betrieb) noch richtig misst? D.h.:
Ist es vorgesehen, Messgeräte, die wiederverwendet werden, mit einer nationalen Kennzeichnung zu versehen?

5. Zusammenfassung – Fragen (2)

Thema: Prüfen und Recht

- Welche Forderungen stellen die zuständigen Behörden an die Messstellenbetreiber aufgrund der vorgenommenen Trennung von Messgerät und Messwert?
- Wird es eine Messverordnung (EnWG §21b, (3), Satz 2) in Verbindung mit einer „EO ganz neu“ geben?
- Für die zukünftige Marktüberwachung im Falle „Inverkehrbringen“ und „Nachschau“, gibt es abgestimmte Konzepte zwischen Bund und den Ländern?

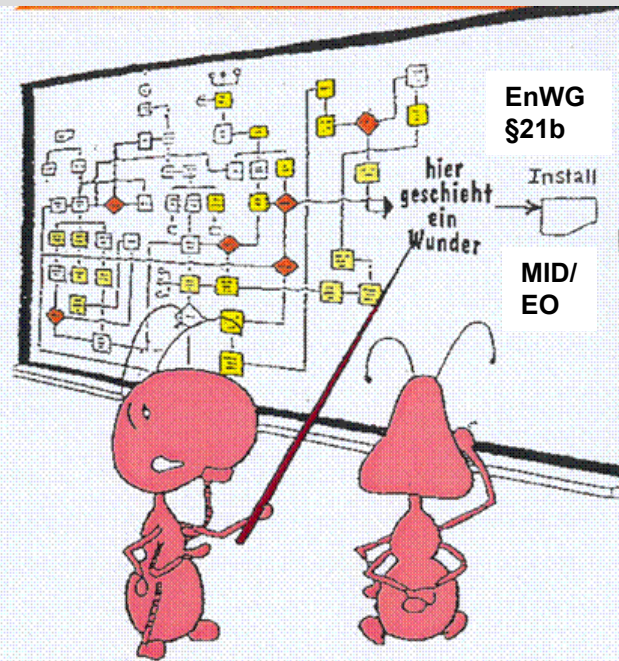
Gibt es gar länderspezifische Unterschiede (?) oder ist die Thematik auch im Rahmen der Föderalismusreform aufzugreifen?

- Normalienanschluss bei Betrieb für innerstaatliche Aufgaben und im Rahmen des DKD muss sich wirtschaftlich darstellen lassen
- Staatliche Anerkennung und Akkreditierung sollten möglichst weit auf eine gemeinsame (Normen-) Plattform abgebildet werden
- Ist es denkbar, dass ein Hersteller zukünftig keine benannte Stelle einschalten muss (Schutzanforderung sind erfüllt)?

5. Zusammenfassung – Fragen (3)

Thema: Umsetzung

Eichrecht in Zukunft?



Sehr gute Arbeit!
Aber sollten wir hier vielleicht nicht
noch ein wenig detaillierter werden...?

Quelle:
VWEW-Verlag
Zeitschrift: Elektrizitätswirtschaft (ergänzt!)



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dipl. Ing. Michael Gmehlin

SWU Energie GmbH

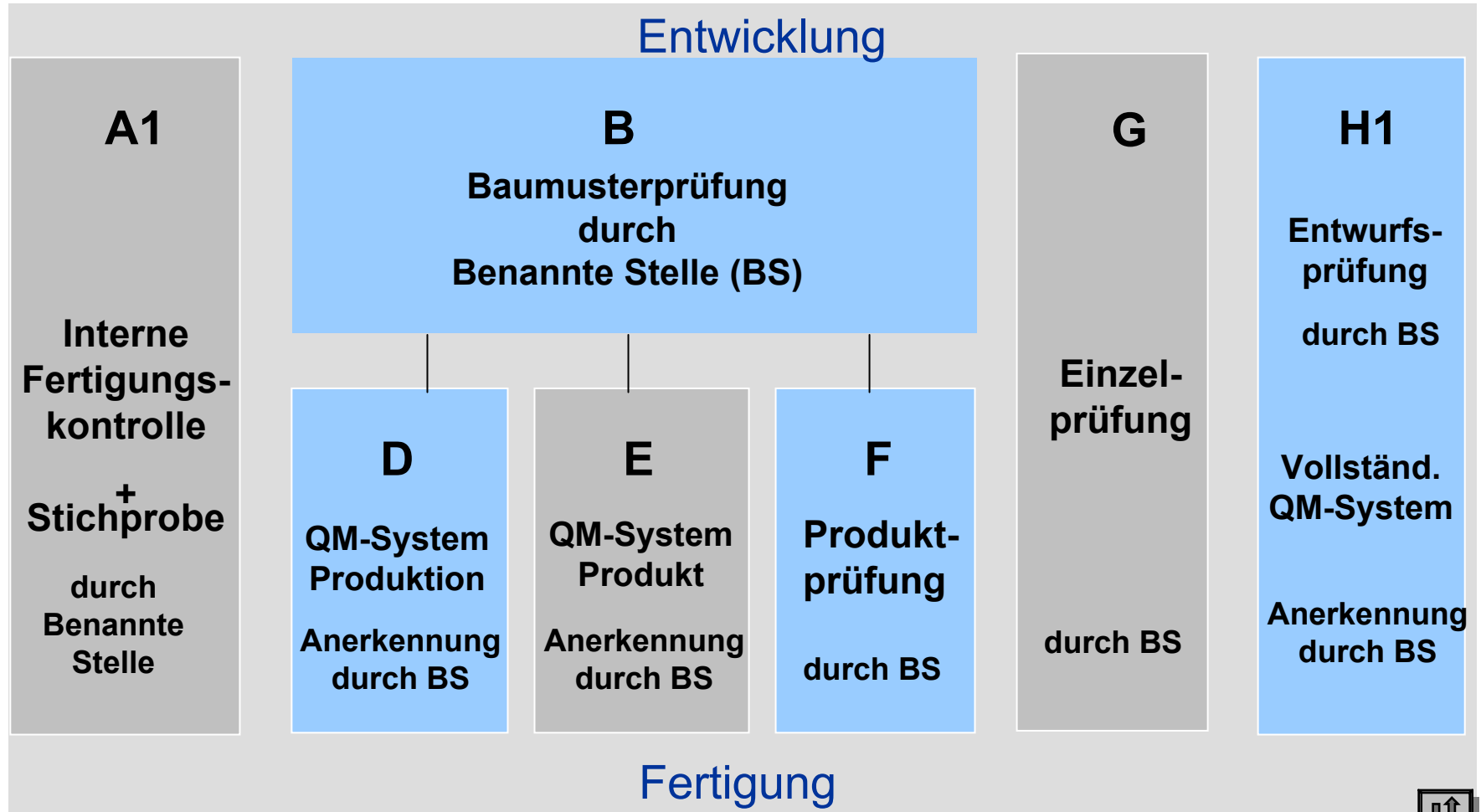
Karlstrasse 1, 89073 Ulm

Tel.: ++49 (0)731 – 166 – 1740

Fax.: ++49 (0)731 – 166 – 1749

Email: michael.gmehlin@swu.de

Anlage 1: MID-Konformitätsbewertungsverfahren



Anlage 2: Abkürzungen

- AMR
- BS
- BNetzA
- DKD
- EnWG
- EMVG
- EO
- GM-AR
- KL-Mess
- MID
- QM
- RL
- SM
- VDN
- Automatic Meter Reading (Fernauslesesysteme im Tarifikundenbereich)
- Benannte Stelle
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Kalibrierdienst
- Energiewirtschaftsgesetz
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
- Eichordnung
- Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (Verwaltungsvorschrift)
- Koordinierungsstelle der Länder „Messgeräte“ (gesetzl. Messwesen)
- Messgeräte-Richtlinie (measurement instruments directive)
- Qualitätsmanagement
- Richtlinie der EU
- Sollmerkmalsliste
- Verband der Netzbetreiber